



Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
53107 Bonn

21. Januar 2021

Seite 1 von 3

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

2021-0000654

ORR'in Gerwing

Telefon 0211 61772-170

Fax

jennifer.gerwing@mwide.nrw

Referentenentwurf für ein Telekommunikations-Telemedien-Datenschutzgesetz (TTDSG)

Ihr Schreiben vom 12. Januar 2021

Länderbeteiligung – Stellungnahme zum Referentenentwurf

Für die Übersendung des Referentenentwurfs für ein Telekommunikations-Telemedien-Datenschutzgesetz (TTDSG) und die Gelegenheit zur Stellungnahme danke ich.

Nach Beteiligung des Ministeriums des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen und des Ministeriums der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen nehme ich zum Referentenentwurf wie folgt Stellung:

I. Allgemeine Anmerkungen

Der Gesetzesentwurf wird seitens der drei beteiligten Ministerien begrüßt. Das Ministerium des Innern NRW befürwortet die Einführung des Marktortprinzips in § 1 Abs. 4 TTDSG-E und regt an, in der Zukunft die Bereiche Telekommunikation und Telemedien sowohl auf rechtstechnischer als auch auf inhaltlicher Ebene weiter zusammenzuführen und dabei auch die Notwendigkeit der Unterscheidung zwischen Telemedien und Telekommunikation vor dem Hintergrund des technischen Fortschritts zu überdenken.

Das Ministerium der Justiz NRW bringt folgende redaktionelle Änderungen an:

1. Zu § 24 Absatz 1 Nummer 4 TTDSG-E:

Da sich die konkreten Vorgaben zur Verarbeitung von Verkehrsdaten nicht unmittelbar aus der Bezugsnorm (§ 12 Absatz 1 Satz 3 TTDSG-E) ergeben, sollte der Tatbestand besser wie folgt formuliert werden:

„4. entgegen § 12 Absatz 1 Satz 1 bis 3 Verkehrsdaten verarbeitet,“

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Nebengebäude:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf

Telefon 0211 61772-0
Telefax 0211 61772-777
poststelle@mwide.nrw.de
www.wirtschaft.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:

2. § 24 Absatz 1 Nummer 7 TTDSG-E:

Der Verweis auf den – nicht existenten – § 13 Absatz 5 TTDSG-E geht fehl.

3. Begründung zu § 23 TTDSG-E (S. 34):

In dem Klammerzusatz müsste es „§ 8“ statt „§ 6“ heißen.

4. Begründung zu § 24 TTDSG-E (S. 34):

Im letzten Satz müsste es „§ 25“ anstelle von „§ 24“ heißen.

II. Stellungnahme zu den Regelungsfragen

Zu Frage 2: Das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie NRW befürwortet die Einführung einer Regelung zu Browsereinstellungen im TTDSG, die verhindern soll, dass Browser herstellerseitig so eingestellt werden, dass der Zugriff auf die Informationen in Endeinrichtungen verhindert wird, auch wenn der Endnutzer eingewilligt hat.

Zu Fragen 3 und 4 (Stellungnahme des Ministeriums der Justiz NRW): Gegen eine Aufnahme der dargestellten Regelungsvorschläge in den Entwurf des TTDSG ist aus rein strafrechtlich-fachlicher Sicht nichts zu erinnern. Die geplanten Regelungen dürften zu einer Erhöhung der Effektivität der Strafverfolgung beitragen können.

Dies gilt in besonderer Weise für die angedachten Erhebungs- und Verifizierungspflichten der Anbieter von Telemediendiensten. Telemediendiensteanbieter können zwar gemäß § 3 Nrn. 24 und 61 TKG-E i. V. mit § 1 Abs. 1 und 3 TMG im Einzelfall de lege ferenda auch durch das TKG erfasst und gemäß § 171 Abs. 3 TKG-E zur Speicherung von (freiwillig) erhobenen Bestandsdaten künftig verpflichtet sein. Soweit es sich aber um Anbieter handelt, deren interpersonelle und interaktive Kommunikationseinrichtungen nur eine untergeordnete, unbedeutende und mit einem anderen Dienst verbundene reine Nebenfunktion einnehmen, wären sie den Vorschriften des TKG entzogen. Diese Lücke – die künftig insb. Dienste wie Instagram oder den Messenger von Facebook betreffen könnte – wäre durch eine an die Beschlusslage der IMK angepasste Regelung geschlossen.

Auf Folgendes ist insoweit allerdings hinzuweisen: Während einerseits durch das TKG-E interpersonelle Nummer ungebundene Telekommunikationsdienste (etwa Messengerdienste) - mithin Anbieter, die Telekommunikation im Sinne des TKG-E als „Kerngeschäft“ betreiben - zu einer Erhebung und Verifizierung von Bestandsdaten nicht verpflichtet sein sollen, würden andererseits Telemediendienste, die schwerpunktmäßig gerade keine Kommunikationseinrichtungen zur Verfügung stellen, diese umfassenden Pflichten auferlegt werden. Gründe für eine derartige Differenzierung erschließen sich nicht unmittelbar.

Ob die Statuierung einer Erhebungs- und Verifizierungspflicht für die Betreiber von Telemediendiensten zum einen europa-, datenschutz- und verfassungsrechtlich zulässig ist, kann in der Kürze der Zeit nicht bewertet werden. Gleichwohl ist festzuhalten, dass die praktische Durchsetzbarkeit der genannten Pflichten gegenüber im Ausland ansässigen Telemediendiensten durchaus zweifelhaft erscheint.

Zu Frage 4: Das Ministerium des Innern NRW schließt sich dem Vorschlag an, auch für die Anbieter von Telemedien eine Verpflichtung zur Erhebung und Verifizierung von Name, Adresse und Geburtsdatum nach dem Vorbild von § 111 Abs. 1 Satz 3 TKG vorzusehen. Dies entspricht der Beschlusslage der IMK (Juni 2020), die sich ihrerseits für gesetzliche Vorgaben zur Identifizierung zur Verifikation des Nutzers ausgesprochen hat. Wir regen an, § 19 Abs. 2 TTDSG-E entsprechend anzupassen.

Im Auftrag

(gez. Jennifer Gerwing)